
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

zweite Prüfung ebenfalls in den Provinzen erledigen, genügt. Dass auf diese Weise ein schwerfälliger Apparat entstehen sollte, wie der Referent fürchtet, kann schon nach dieser Parallele nicht zugegeben werden; jedenfalls würde er lange nicht so schwerfällig sein, wie der für die Juristen und Baumeister, die alle nach Berlin müssen; auch würde die mündliche Prüfung, die Probedirection eingeschlossen, sehr wohl in einem Tage zu erledigen sein.

Anstellungsfähigkeit des Candidaten.

Mit dem Bestehen der zweiten Prüfung gilt die Ausbildung des Candidaten formell als vollendet, die specielle Fürsorge, die der Director dem Anfänger schuldig war, hört auf, der Candidat ist anstellungsfähig und unterliegt auch in einer provisorischen Berufung nur den für alle Lehrer an höheren Schulen gültigen Bestimmungen.

Thesen.

Es erübrigt, die Punkte zusammenzustellen, in denen der Correferent mit dem ersten Berichterstatter übereinstimmt, und die Abweichungen zu notiren. In der grösseren Zahl der Thesen herrscht zwischen uns ein vollkommener Einklang, einigen, allerdings aber sehr wichtigen, glaube ich, andere gegenüberstellen zu müssen; sie basiren durchweg nicht nur auf persönlichen Anschauungen, sondern finden ihre Stütze in einer kleineren oder grösseren Zahl der eingereichten Gutachten. Auch sind sie so gestaltet worden, dass der Correferent hofft, kleine Meinungsverschiedenheiten über dieselben Grundanschauungen in seinen Sätzen zu vereinigen.

These 1 und 2 wie Referent.

These 3:

- a) Die unter der Leitung der Provinzial-Schulräthe bestehenden Seminarien sind in ihrer jetzigen Gestalt zwar nützlich, aber für das Bedürfniss unzureichend.
- b) Die Candidaten erhalten ihre Ausbildung zum Lehrer im wesentlichen durch praktische Thätigkeit während einer gesetzlich festzustellenden Probezeit.

These 4 wie Referent.

These 5:

Absatz 1 wie Referent.

Absatz 2 zu streichen. Eventuell: Es ist billig, dass die Progymnasien den Gymnasien, die höheren Bürgerschulen den Realschulen in dieser Beziehung gleichgestellt werden.

Absatz 3 und 4 wie Referent.

Absatz 5 hinzuzufügen: Beim Eintritt in das Probejahr sind die Probanden zu vereidigen und erhalten eine amtliche Instruction, die sie über ihre Pflichten belehrt.